

## § 191

**Anwesenheitspflicht des Angeklagten**

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält.

## § 192

**Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung**

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten kein Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu verlangen.

(3) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

## § 193

**Unterbrochene Hauptverhandlung**

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.